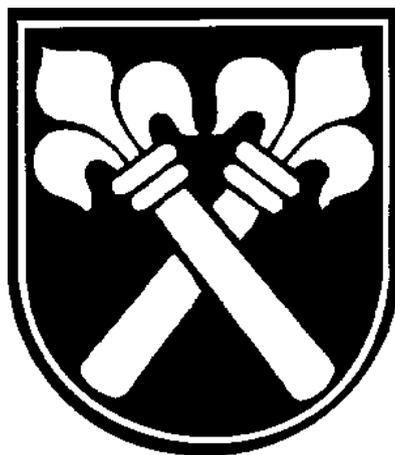

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE ZWINGEN

vom 15. Juni 2016

(Stand per 1. Januar 2020)



INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadendienst	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen	6
I. Bewilligungspflicht	6
§ 10 Bewilligungspflicht	6
II. Abwasserentsorgung	6
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	6
III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Unterhaltspflicht	7
§ 14 Haftung	7
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
D. Finanzierung	7
I. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsatz	7
§ 17 Festlegung der Gebühren	8
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschließung	8
§ 19 Anschlussgebühr und Zahlungsmodalitäten	8
§ 20 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten	8
§ 21 Verjährung	9
II. Anschlussgebühren	9
§ 22 Anschlussgebühren	9
III. Abwassergebühren	9
§ 23 Jährliche Abwassergebühr	9
§ 24 Grundgebühr	9
§ 25 Mengengebühr	10
§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen	10
E. Schlussbestimmungen	10
§ 27 Vollzug	10
§ 28 Rechtsschutz	10
§ 29 Strafbestimmungen	11
§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 31 Übergangsbestimmungen	11
§ 32 Inkrafttreten	11
Anhang: Gebührenordnung zum Abwasserreglement	12

Einleitung

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Zwingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Die Gemeinde ist zur Lösung ihrer Aufgabe dem Zweckverband Abwasserregion Laufental Lüsseltal (ARA Zwingen) beigetreten.

³ Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

⁴ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁵ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-
vermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons, notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c. spätestens 5 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.

⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen. Der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung muss der Gemeinde zur Abnahme und Prüfung im offenen Graben gemeldet werden.

³ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde inkl. der Einmessung durch den Geometer.

⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- d. Für Abwässer, für deren Behandlung in der ARA aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit Zusatzkosten entstehen oder für deren Beseitigung spezielle Verfahren nötig sind, kann der Verursacher an den daraus entstehenden Kosten beteiligt werden.

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer schuldet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühr, die jährliche Grundgebühr und die jährliche Abwassergebühr (Mengengebühr) im Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang 2 zu diesem Reglement fest.

³ Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so kann der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen. Der Gemeinderat erarbeitet einen Erschliessungsvertrag. Dieser umfasst unter anderem den Umfang des Projekts, die Erstellungskosten, den Kostenverteiler sowie den Rückzahlungsmodus.

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussbeiträge zinslos zurück.

§ 19 Anschlussgebühr und Zahlungsmodalitäten

¹ Massgebend für die Anschlussgebühr ist die Endschatzung der kantonalen Gebäudeversicherung (BGV).

² Drei Viertel der voraussichtlichen Anschlussgebühr ist bei Baubeginn innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

³ Der Rest der definitiven Anschlussgebühr ist innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

⁴ Bei einem Um- oder Erweiterungsbau wird die Gebühr erhoben, wenn die Revisions-schatzung vorliegt.

⁵ Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.

§ 20 Gebührenpflicht und Zahlungsmodalitäten

¹ Die jährlichen Abwassergebühren werden von dem Tage an erhoben, an dem die Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen ist.

² Die jährliche Abwassergebühr und Akontozahlung ist innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 21 Verjährung

Der Anspruch auf sämtliche Gebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem sie erhoben werden können. Die Verjährungsfrist bei Anschlussgebühren beginnt dann zu laufen, wenn die Gemeindeverwaltung im Besitz der Gebäudeversicherungsschätzung ist.

II. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neubauten nach dem indexbereinigten Brandversicherungswert und bei Um- und Erweiterungsbauten nach dem durch die BGV ausgewiesenen Mehrwert.

² Reduzieren sich Gebäudevolumen oder Brandversicherungswert erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

³ Nach Rückbau und Neubau eines Gebäudes, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet. Der Grundeigentümer muss den Nachweis für früher bezahlte Anschlussgebühren erbringen.

⁴ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,

b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

⁵ Die Abzüge gemäss Absatz 4 müssen in jedem Fall durch den Grundeigentümer mittels des Berechnungsformulars für energetischen Mehrwert detailliert ausgewiesen und belegt werden.

III. Abwassergebühren

§ 23 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

in Rechnung gestellt.

§ 24 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt, bei Mehrfamilienhäusern für jede Wohneinheit/Wohnung und bei Industrie und Gewerbe pro Gewerbeeinheit erhoben.

§ 25 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge dem Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer in Rechnung gestellt.

§ 26 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 20% der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen. Die Kosten der Installation gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

³ Regenwassernutzungen von mehr als 200 m³/Jahr werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 27 Befreiung von der Abwassergebühr

¹ Landwirtschaftsbetriebe, die nicht an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden von der jährlichen Abwassergebühr befreit.

² Bei landwirtschaftlicher Nutztierhaltung kann ein Teil des Abwassers in Abzug gebracht werden, insofern die Nutztiere an einer Wasserentnahmestelle getränkt werden, bei der das Wasser durch die Gemeinde gemessen wird. Siehe Tarifordnung Anhang 1, Punkt 2.1b und Anhang 2.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 29 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10

Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 30 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 17.10.1996 wird aufgehoben.

§ 32 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird der Anschlussbeitrag nach dem alten Reglement erhoben.

§ 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom
15. Juni 2016

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vor-
liegende Abwasserreglement genehmigt am
19. Oktober 2016

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2017

Im Namen des Gemeinderates

Sign.
Gemeindepräsident

Sign.
Gemeindevorwalter

Anhang 1: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Gemäss Abwasserreglement § 17 Abs. 1 und 2 werden einmalige Anschlussgebühren, die jährliche Grundgebühr und Mengengebühr von der Einwohnergemeindeversammlung und die übrigen Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung.

1.2 Anschlussgebühren (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 2.2 % des indexierten Brandlagerwertes

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt:
CHF 60.00

2.2 Abwassermengengebühr (§ 25 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.40 pro m³ Wasser

2.4 Beitrag der Einwohnergemeinde

für die Strassensammlerreinigung CHF 7'000.00

2.3 Landwirtschaftsbetriebe

Bei Nutztierhaltung werden pro Grossvieheinheit 20m³ pro Jahr von der Abwassergebühr befreit.

1. Berechnung der Grossvieheinheiten (Ziff. 2.3)

Berechnungsbasis ist die Anzahl Grossvieheinheiten per November. Die Meldung der Grossvieheinheiten erfolgt durch den Viehinspektor.

1.1 Tabelle der Grossvieheinheiten

1Kuh	=	1.0	Grossvieheinheit
1 Rind	=	0.8	„
1Kalb	=	0.3	„
1Pferd	=	0.8	„
1Stute mit Fohlen	=	1.5	„
1Schaf	=	0.1	„
1Milchziege	=	0.2	„
1Schwein	=	0.5	„
1Huhn	=	0.01	„

1 Grossvieheinheit (GVE) entspricht: 20 m³ Wasser bzw. Abwasser pro Jahr

1.2 Erhebung der Landwirtschaftsbetriebe, welche aufgrund der Nutztierhaltung Abwasser in Abzug bringen können

Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Landwirtschaftsbetriebe, die Abwasser in Abzug bringen können und trägt die Namen in die Erhebungsformulare ein.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016

Anhang 2: Gebührenordnung zum Abwasserreglement

Gemäss Abwasserreglement § 17 Abs. 1 und 2 werden einmalige Anschlussgebühren, die jährliche Grundgebühr und Mengengebühr von der Einwohnergemeindeversammlung und die übrigen Gebühren vom Gemeinderat festgelegt.

3. Bewilligungsgebühr (§ 10 Reglement)

Die Bewilligungsgebühr beträgt 10 % der kantonalen Baubewilligungsgebühr.

4. Kostenpflichtige Dienstleistungen (§ 17 Reglement)

Der Aufwand für Zählerablesungen wird mit CHF 60.00 pro Arbeitsstunde während der wöchentlichen Arbeitszeit und mit CHF 90.00 pro Arbeitsstunde ausserhalb der Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Weitere ausserordentliche Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Gewerbeinheit* (Definition)

Eine Einheit besteht aus einer Wohnung, einem Studio, einem Gewerbe-, Dienstleistungs-, Industrie-oder Landwirtschaftsbetrieb. Bei sämtlichen Betriebsformen mit integrierter Wohnung wird diese nur als eine Einheit berechnet, insofern die Wohnung vom Betreiber selber bewohnt wird.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2016

*Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2020